

Anlage zur NAV

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Kempen GmbH (nachstehend „Netzbetreiber“ genannt) zu der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)" vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist.

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach Aufwand oder pauschal. Das Preisblatt des Netzbetreibers mit den veröffentlichten Pauschalsätzen bildet hierfür die Abrechnungsgrundlage.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet¹.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen

¹ Bei der nach § 11 Abs. 2 Satz 3 NAV zulässigen pauschalen Baukostenzuschussberechnung werden die jeweils geltenden Pauschalsätze im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht.

Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Entsprechende Erweiterungen und Änderungen sowie die Verwendung zusätzlicher melde- und genehmigungspflichtiger Stromverbrauchsgeräte hat der Anschlussnehmer im Vorfeld dem Netzbetreiber zu melden und Erweiterung, Änderung bzw. Verwendung mitzuteilen. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, dass die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen und wird in dessen Beisein mit den Stadtwerken Kempen in Betrieb genommen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten an der Kundenanlage nach tatsächlichem Aufwand. Für die Vor- und Nachbereitung der Inbetriebsetzung wird pauschaliert eine Aufwandsstunde zur Abrechnung gebracht. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalstundensätzen. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter www.stadtwerke-kempen.de veröffentlicht.

Er kann ferner beim Netzbetreiber eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Die eventuell notwendigen Tiefbauarbeiten zur Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses gehen zu Lasten des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers.
2. Nach erfolgter Unterbrechung bzw. erfolgtem Ausbau des Stromzählers (*nicht* turnusmäßiger Zählerwechsel) kann dieser erst wieder entsperrt bzw. eingebaut werden, wenn die Stromanlage von einem bei den Stadtwerken Kempen eingetragenen Installationsunternehmen gemäß den baurechtlichen Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-VDE) überprüft und in Ordnung befunden worden ist. Die Kosten für diese Überprüfung sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu tragen.

VII. Informationen zum Thema Energieeffizienz (§ 4 Abs. 2 EDL-G)

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, erhalten Sie bei den Stadtwerken Kempen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.04.2023 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kempen GmbH (Netzbetreiber) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01.04.2023

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
1-fach Verlegung		
Grundpreis Netzanschluss NH00 50A	507,07 €	603,41 €
Meterpreis Netzanschluss (Stromhausanschluss) AI35	3,40 €	4,05 €
Grundpreis Netzanschluss NH2 125A	650,55 €	774,15 €
Meterpreis Netzanschluss (Stromhausanschluss) AI70	4,93 €	5,87 €
Grundpreis Tiefbau Kopfloch ohne Oberfläche	618,46 €	735,97 €
Meterpreis Tiefbau Graben ohne Oberfläche	80,61 €	95,93 €
2-fach Verlegung (mit Gas oder Wasser)		
Grundpreis Netzanschluss NH00 50A	624,72 €	743,42 €
Meterpreis Netzanschluss (Stromhausanschluss) AI35	3,40 €	4,05 €
Grundpreis Netzanschluss NH2 125A	768,20 €	914,16 €
Meterpreis Netzanschluss (Stromhausanschluss) AI70	4,93 €	5,87 €
Grundpreis Tiefbau Kopfloch ohne Oberfläche	368,91 €	439,00 €
Meterpreis Tiefbau Graben ohne Oberfläche	59,97 €	71,36 €
3-fach Verlegung (mit Gas oder Fernwärme und Wasser)		
Grundpreis Netzanschluss NH00 50A	624,72,46 €	743,42 €
Meterpreis Netzanschluss (Stromhausanschluss) AI35	3,40 €	4,05 €
Grundpreis Netzanschluss NH2 125A	768,20 €	914,16 €
Meterpreis Netzanschluss (Stromhausanschluss) AI70	4,93 €	5,87 €
Grundpreis Tiefbau Kopfloch ohne Oberfläche	267,64 €	318,49 €
Meterpreis Tiefbau Graben ohne Oberfläche	39,98 €	47,58 €

Mehrpreise für Oberflächen und Kernbohrungen werden gemäß der EP-Preisbasis des Jahresvertrages für Tiefbauarbeiten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Berechnung der Netzanschlüsse erfolgt ab Straßenmitte oder Hauptleitung bei einseitiger Bebauung.

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Die STADTWERKE KEMPEN GMBH oder deren Beauftragte setzen die Anschlussanlage bis zum Hauptleitungsschutzschalter (Trennvorrichtung entsprechend TAB 2019 vor der Messeinrichtung) unter Spannung.

- erstmalige Inbetriebsetzung, pauschaliert im Netzanschluss
- jede weitere Inbetriebsetzung bzw. jeder weitere Versuch

netto	brutto
enthalten	
48,70 €	57,95 €

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Erste Zahlungserinnerung

Mahnung¹⁾

Nachinkasso / Direktinkasso¹⁾

Inanspruchnahme Sperrdienst¹⁾

Trennung / Sperrung und Wiederschaltung
(arbeitstäglich)

Trennung und vor Wiederherstellung des Netzanschlusses durch Tiefbaumaßnahmen einmalig pauschal und nach Kostenermittlung die tatsächlich angefallenen Kosten, sofern es die Pauschale übersteigt

netto	brutto
unentgeltlich	
5,00 €	5,00 €
25,00 €	25,00 €
22,00 €	22,00 €
69,33 €	82,50 €
1.500,00 €	1.785,00 €

4. Baukostenzuschuss

Bis 30 kW wird kein BKZ in Rechnung gestellt.

Niederspannung pro kW

Niederspannung pro kW (bei Kabel ab Trafo)

Mittelspannung pro kW

49,13 €	58,46 €
214,85 €	255,67 €
195,33 €	232,44 €

5. Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer beträgt zurzeit 19%.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.